

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 107

4. COVID-19-Maßnahmenverordnung inkl. erster und zweiter Novelle COVID-19-Impfpflichtgesetz und Dienstrecht Verlängerung der COVID-19 Befreiung im Gebührengesetz 1957

Am 31. Jänner 2022 trat die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Maßnahmenverordnung) in Kraft. Diese löst die bisherige 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab. Die Maßnahmenverordnung wurde bereits zwei Mal novelliert. Abgesehen vom Namen der Verordnung bleiben die bisher geltenden Regelungen vorerst größtenteils aufrecht. Wichtige Änderungen sind folgende:

- Ende des „Lockdown für Ungeimpfte“: Es dürfen wieder alle Bürger:innen ohne speziellen Grund den privaten Wohnbereich verlassen. Die 2G-Regel im Handel, in der Gastronomie, in nicht-öffentlichen Sportstätten, in Kultur- und Freizeiteinrichtungen und auch bei Zusammenkünften (Ausnahme siehe unten) bleibt jedoch aufrecht.
- Der gesetzliche Mindestabstand zwischen 2. und 3. Impfung wird von 120 Tagen auf 90 Tage reduziert. Betroffenen Personen, die bisher aufgrund eines Unterschreitens dieses Mindestabstandes nach der 3. Impfung ein Impfzertifikat 2/2 erhalten haben, gelten nunmehr ebenso als „geboosterte“ Personen.
- Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen sind uneingeschränkt zulässig. Dies gilt sowohl für Geimpfte/Genesene, als auch für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen. Weiters ist kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und keine Maskenpflicht vorgesehen. Auch die Sperrstunde entfällt für solche Zusammenkünfte.

Erste und zweite Novelle der Maßnahmenverordnung:

Die erste Novelle dieser Verordnung trat am 1. Februar 2022 in Kraft und ändert die Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate. Die erste Impfserie (zwei Impfungen oder Genesung + eine Impfung) ist künftig 180 Tage (= 6 Monate) gültig. Das Impfzertifikat der Booster-Impfung (drei Impfungen oder Genesung + zwei Impfungen) ist weiterhin 270 Tage (= 9 Monate) gültig. Ausnahme: Für Personen unter 18 Jahren wird das Impfzertifikat über die erste Impfserie 210 Tage (= 7 Monate) lang gültig sein. Mit der zweiten Novelle wurde lediglich ein Redaktionsversehen behoben.

Die in den Medien kommunizierten weiteren Erleichterungen (Sperrstundeverlängerung etc.) fehlen und werden erst mit den Folgenovellen erlassen. Die Maßnahmenverordnung in der konsolidierten Fassung finden Sie als Kunsttext mitsamt der rechtlichen Begründung anbei.

COVID-19-Impfpflichtgesetz und Dienstrecht

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren für das [COVID-19-Impfpflichtgesetz](#). Der vom Nationalrat beschlossene Gesetzesentwurf soll am 3. Februar 2022 im Bundesrat behandelt werden. Die Kundmachung und das anschließende Inkrafttreten erfolgen nach der Beschlussfassung im Bundesrat. Das genaue Datum des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt. Bei der Impfpflicht handelt es sich um eine an die Bürger:innen gerichtete Verpflichtung. Die Kontrolle der Erfüllung der Impfpflicht und gegebenenfalls die verwaltungsstrafrechtliche Ahndung von Verstößen dagegen obliegt den Gesundheitsbehörden. Eine Anzeigepflicht für die Gemeinde ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf zur Impfpflicht nicht. Am Arbeitsort gilt derzeit gemäß § 10 Abs. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung die 3G-Regel. Diese ist von der Dienstgeberin zu kontrollieren. Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde als Dienstgeberin, die Einhaltung der Impfpflicht ihrer Bediensteten zu kontrollieren und etwaige Verstöße anzuzeigen.

Verlängerung der COVID-19 Befreiung im Gebührengesetz 1957

Mit BGBl. I Nr. 227/2021, kundgemacht am 30. Dezember 2021, wurde in § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957 (GebG) eine COVID-19 Befreiung geschaffen.

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Befreiung gilt auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Wurden Bundesverwaltungsabgaben bereits bescheidmäßig festgesetzt, so ist auf Antrag der Bescheid durch die Behörde abzuändern und eine bereits entrichtete Bundesverwaltungsabgabe rückzuerstatten. Hinsichtlich der Gebühren gilt § 241 Abs. 2 BAO sinngemäß. Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sind von den Hundertsatzgebühren befreit.

Die Befreiung ist gemäß § 37 Abs. 45 GebG rückwirkend mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten und wird mit 30. Juni 2022 außer Kraft treten. § 35 Abs. 8 GebG ist letztmalig auf Eingaben anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2022 eingebracht werden sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuchen vor dem 1. Juli 2022 gestellt wurden.

Die Befreiungsbestimmung betrifft in erster Linie die Bezirkshauptmannschaften. Im Gemeindebereich dürfte der Anwendungsbereich sehr eingeschränkt sein. Ein Anwendungsbereich kann sich für die Gemeinden ergeben, wenn zum Beispiel Räumlichkeiten für Testangebote der Gemeinde angemietet werden. Solche Bestandsverträge sind für die Dauer der Befreiungsbestimmung von der Bestandsvertragsgebühr befreit.

Fragen zur bis 30.06.2022 befristeten Befreiungsbestimmung können direkt an Mag. Christian Themel vom Bundesministerium für Finanzen gerichtet werden – christian.themel@bmf.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

